



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die "Ein Steinchen kommt ins Rollen" – Stiftung ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord 17, St.-Nr. 17/405/04556, vom 13.02.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für behinderte Menschen sowie mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die "Ein Steinchen kommt ins Rollen" – Stiftung die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

Die "Ein Steinchen kommt ins Rollen" – Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!